

**Literatur:**

Bundesagentur für Arbeit (Hg.) (2018): Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2017. Nürnberg

Der Paritätische Gesamtverband (2018): Wer sind die Armen. Der Paritätische Armutsbericht 2018. Berlin

Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2007): Schief lagen bei Kindererziehung und Einkommen: Was ist der Gender-Aspekt von Armut? Veröffentlicht als: Inequalities in earnings and child rearing: What is the gender aspect of poverty? *Intervention. Journal of Economics*, 4, 1, S. 181-201.

Wallner, Claudia (2010): Hat Armut ein Geschlecht? In: Mattes, Christoph (Hg.): Wege aus der Armut. Freiburg im Breisgau, S. 29-43

## Umsetzung der Istanbul-Konvention – Gewaltschutz in der Wohnungslosenhilfe

Heike Rabe, Claudia Engelmann

### 1. Einleitung

Anfang Februar 2018 ist die Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt – die sogenannte Istanbul-Konvention<sup>1</sup> – für Deutschland in Kraft getreten. Damit ist dieser Menschenrechtsvertrag des Europarates rechtsverbindlich für alle staatlichen Akteure des Bundes, der Länder und der Kommunen, wie z. B. Gesetzgeber, Polizei, Gerichte und Behörden.

Das Inkrafttreten der Konvention hat viele Diskussionen aber auch bereits konkrete Entwicklungen auf politischer Ebene, im Unterstützungssystem bei Gewalt gegen Frauen und den Verwaltungen initiiert. Zum Beispiel finanziert das Land in Schleswig-Holstein ein vierjähriges Projekt „SCHIFF“<sup>2</sup>, in dem Maßnahmen für die Umsetzung der Konvention im Land entwickelt werden. Hier sollen Vertreter\_innen der Wohnungslosenhilfe einbezogen werden. Vieles bewegt sich aber noch in den etablierten Anti-Gewaltstrukturen und richtet sich auf die gewohnten Zielgruppen. Die Verpflichtungen aus der Konvention, Frauen vor Gewalt zu schützen, Unterstützungsangebote sowie sichere Unterbringung zu gewährleisten, beziehen sich aber auf alle Frauen, unabhängig von ihrem Wohnort, Aufenthaltsstatus, Nationalität oder ihrem Gesundheitszustand. Tritt ein menschenrechtlicher Vertrag in Kraft, begründet dies die Aufforderung, zu überprüfen, inwieweit die rechtliche und auch die tatsächliche Lage den Vorgaben der Konvention entsprechen. Ggf. müssen dabei „neue“ Zielgruppen mitgedacht werden, die bisher in der Gewaltschutzdebatte kaum eine Rolle gespielt haben, wie wohnungslose Frauen.

Angesichts des Wissens, dass Gewalterfahrungen in der Biographie wohnungsloser Frauen eher die Regel als die Ausnahme sind, ist es erstaunlich, dass das Thema Gewaltschutz in der Wohnungslosigkeit bisher kaum Platz in den aktuellen Diskussionen im Anti-Gewaltbereich wie z.B. um den Ausbau des Hilfesystems gefunden hat. Aspekte wie häusliche Gewalt als einer der zentralen Auslöser für einen Wohnungsnotfall, Vulnerabilität von Frauen, die auf der Straße leben, Schutzbedarfe in häufig männlich dominierten Wohnungslosenunterkünften oder Gewalt im Rahmen verdeckter Wohnungslosigkeit müssen hier mitdiskutiert werden (u.a. Götsch und Höltz 2012; Köppen, Krägeloh, Heise 2012; Steckelberg 2010; Enders-Drägässer und Sellach 2005; Enders-Drägässer u.a. 2004 und 2000).

Die aktuellen Entwicklungen innerhalb der Strukturen gegen geschlechtsspezifische Gewalt bieten viele Anknüpfungspunkte, die Bedarfe von wohnungslosen Frauen mit zu be-

rücksichtigen: Beispielsweise überarbeiten einige Bundesländer ihre Aktionspläne gegen Gewalt gegen Frauen, es werden Bedarfsanalysen zur Weiterentwicklung des Hilfesystems durchgeführt, Gewaltschutzkonzepte für Gemeinschaftsunterbringung z.B. im Flüchtlingsbereich entwickelt oder die Zusammensetzung von regionalen Vernetzungsgremien (z.B. Runde Tische zu Gewalt gegen Frauen) überprüft.

### 2. Die Istanbul-Konvention

Die Konvention lässt sich grob in acht Bereiche unterteilen. Viele sind auch für wohnungslose Frauen relevant: (1) Allgemeiner Teil, Begriffsdefinitionen, (2) Strukturentwicklung, (3) Prävention, (4) Schutz und Unterstützung, (5) materielles Recht, (6) Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen, (7) Asyl und Migration, (8) Überwachung der Einhaltung der Konvention. Im Folgenden werden einige für den Gewaltschutz in der Wohnungslosenhilfe relevanten Bereiche herausgegriffen.

#### 2.1 Wen schützt die Konvention vor was?

Die Konvention schützt alle Frauen, unabhängig von Aufenthaltsstatus, sexueller Orientierung, Alter, Wohnort, Nationalität etc. Frauen sind nach der Konvention auch Mädchen und weibliche Jugendliche bis 18 Jahre. Der Begriff wird nicht (rein) biologisch, sondern auch als soziale Konstruktion verstanden. Damit fallen alle heterosexuellen, lesbischen oder bisexuellen Frauen und Mädchen, darunter auch Transfrauen und -mädchen unter den Anwendungsbereich der Konvention.

Der Staat hat sich mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention zu umfassenden Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen verpflichtet. Geschlechtsspezifisch bezeichnet Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist (z.B. Zwangsabtreibung, Genitalverstümmelung) oder von der Frauen sehr viel häufiger betroffen sind als Männer (z.B. Vergewaltigung oder häusliche Gewalt). Der Istanbul-Konvention liegt ein umfassendes Verständnis von Gewalt zugrunde, das alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt einschließt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen. Bemerkenswert ist die Aufnahme der ökonomischen Dimension in den Gewaltbegriff. Dies bezieht sich z.B. auf Situationen, in denen Täter\_innen Unterhaltszahlungen verweigern und Frauen deshalb gezwungen werden, mit ihren Kindern die Familienwohnung aufzugeben.

## 2.2 Wozu ist der Staat verpflichtet?

### Prävention

Unter der Überschrift Prävention sieht die Istanbul-Konvention umfangreiche Maßnahmen vor, die auf die Bewusstseinsbildung verschiedener Gruppen abzielen. So sind regelmäßig Kampagnen zu fördern, die die breite Öffentlichkeit für die verschiedenen Formen geschlechtsspezifische Gewalt sowie Abhilfemaßnahmen sensibilisieren (Artikel 13). Erscheinungsformen von Gewalt, der Bezug zu mangelnder Gleichstellung, Rechte der Betroffenen sind in die Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems zu integrieren (Artikel 14). Im Bereich der Aus- und Fortbildung müssen Angebote für die verschiedenen Berufsgruppen, die mit Betroffenen und Täter\_innen zu tun haben, angeboten werden (Artikel 15). Die Konvention hebt in diesem Zusammenhang verschiedene Gruppen, u.a. auch wohnungslose Frauen hervor, die aufgrund ihrer besonderen Situation schutzbedürftig sind. Daraus leitet sich die Verpflichtung ab, bei allen Präventionsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen den Bedürfnissen dieser Frauen entsprechen.<sup>3</sup>

### Umfassendes Unterstützungssystem

Ein Schwerpunkt der Konvention liegt auf der Verpflichtung der Staaten, ein Schutz- und Unterstützungssystem für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt auf- und auszubauen. Sie verlangt zunächst, dass allgemeine Unterstützungsangebote wie Gesundheits- und Sozialdienste zugänglich sein müssen. Darüber hinaus sieht Kapitel IV eine Reihe an spezialisierten Unterstützungseinrichtungen für verschiedene Zielgruppen vor: Schutzunterkünfte (wie etwa Frauenhäuser und Zufluchtwohnungen), spezialisierte Unterstützung für Betroffene sexualisierter Gewalt in Form von Beratung sowie medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen und eigene Angebote für Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern miterlebt haben. Spezialisierte Unterstützungsangebote sind für alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt „in angemessener geographischer Verteilung“, und „in ausreichender Zahl“ vorzuhalten. Was das konkret in Zahlen und Distanzen heißt, ist für jede Region interpretationsbedürftig und kann z.B. über regionale Bedarfsanalysen definiert werden. Die Angebote müssen diskriminierungsfrei für alle betroffenen Frauen zugänglich sein, unabhängig von z.B. Herkunft oder Gesundheitszustand. Hierfür gibt es in Deutschland bereits ein ausdifferenziertes und spezialisiertes Hilfesystem, das in Teilen noch einer Absicherung und eines Ausbaus bedarf.

Die Frage ist, wie wohnungslose Frauen bedarfsgerecht Schutz und Unterstützung im Sinne der Istanbul-Konvention finden. Mit welcher Art von Hilfesystem der Staat diese Anforderungen aus den Artikeln 20-26 umsetzt, bleibt ihm überlassen. Rechtlich verbindlich ist nur das Ziel. Dies lässt sich einerseits umsetzen über die Unterbringung, Unterstützung und Beratung von wohnungslosen Frauen im System der Wohnungslosenhilfe (ordnungsrechtliche Unterbringung, Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII, etc.), andererseits in den Anti-Gewaltstrukturen (Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen) oder mit Maßnahmen in beiden Bereichen. Derzeit gibt es aus unterschiedlichen Gründen in keinem Bereich eine ausreichende Versorgung gewaltbetroffener wohnungsloser Frauen. Die fachgerechte Versorgung von Kindern wird im System der Wohnungslosenhilfe weder finanziell noch personell berücksichtigt. Ihre Anbindung an die Versorgung nach dem SGB VIII gestaltet sich schwierig

(Münchow 2017, S. 7). Dazu kommt, dass auch aufgrund der starken Versäulung der unterschiedlichen Hilfesysteme keine regelmäßige Verschränkung zum Thema Gewalt stattfindet. Wohnungslose Frauen und ihre Kinder werden verstärkt als eigenständige Zielgruppe mit spezifischen Bedarfen in der Wohnungslosenhilfe wahrgenommen. Bekannt ist, dass ein Teil der wohnungslosen Frauen die gemischtgeschlechtlichen Angebote des Hilfesystems Wohnungslosenhilfe meidet, verdeckt wohnungslos lebt oder erst sehr spät Unterstützung sucht, unter anderem weil sie keine spezifischen geschützten Räume mit Beratungsangeboten vorfinden und in gemischtgeschlechtlichen Angeboten Angst vor Übergriffen haben (z.B. Enders-Dräger, Huber, Sellach 2004, S. 31, 83; Köppen, Krägeloh, Heise 2012, S. 34). In Bezug auf frauenspezifische Angebote in der Wohnungslosenhilfe gibt es in vielen Regionen Deutschlands – insbesondere außerhalb der Großstädte – nach wie vor einen Mangel (Hauprich 2019, S. 19; Rosenke und Schröder 2006, S. 2).

Kleinere regionale Studien zeigen darüber hinaus die Bedeutung von Unterstützung im Kontext niedrigschwelliger frauenspezifischer Wohnungslosenhilfe für gewaltbetroffene Frauen. Psychologische sowie zusätzliche sozialpädagogische Beratung und Begleitung sind insbesondere für psychisch beeinträchtigte Frauen mit Gewalterfahrung erforderlich (Köppen, Krägeloh, Heise 2012, S. 34, 39).

Diese Befunde spiegeln sich auch im erläuternden Bericht zu Istanbul-Konvention wieder. In den Ausführungen zu Art und Beschaffenheit von Schutzunterkünften nach Artikel 23 wird die Unterbringung in allgemeinen Schutzunterkünften ohne zusätzliche bedarfsgerechte Unterstützung wie Obdachlosenunterkünften als nicht ausreichend bewertet, da diese „nicht die erforderliche Hilfe bieten und die Rechte des Opfers nicht im erforderlichen Maße stärken“.<sup>4</sup>

Auch in den Schutz- und Unterstützungsstrukturen gegen geschlechtsspezifische Gewalt gibt es Zugangsbarrieren für wohnungslose Frauen. Problematisch ist insbesondere die mangelnde Zugänglichkeit von Frauenhäusern für suchtkranke und psychisch kranke Frauen (Helfferich, Kavemann u.a. 2014, S. 323) oder allgemeiner gefasst für wohnungslose Frauen mit hohem Unterstützungsbedarf (Rosenke 2017, S. 4). Darüber, inwieweit ambulante Beratungsangebote für Gewalt gegen Frauen bei wohnungslosen Frauen bekannt und für sie zugänglich sind, gibt es wenig Wissen.

Aktuelle Fachstandards legen einen mehrdimensionalen Ansatz für einen umfassenden Gewaltschutz nahe: Der Ausbau der geschützten Unterbringung mit Beratung entweder in Trägerschaft der Wohnungslosenhilfe oder über ein Zusammenwirken von anonymer Unterbringung im Frauenhaus und dort erforderlichen Hilfen, die nach §§ 67 SGB XII finanziert werden. Flankierend dazu ist eine separate und sichere Unterbringung für Frauen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung vorzuhalten. In gemischtgeschlechtlichen Unterkünften soll Gewaltschutz durch Gewaltschutzkonzepte gewährleistet werden (BAG W 2019). Im Sinne der Konvention wären hier von Beginn an noch die eigenständigen Angebote für Kinder gewaltbetroffener Mütter nach Artikel 26 mitzudenken. Dieser mehrdimensionale Ansatz ist bei den aktuellen Diskussionen über die Weiterentwicklung des Hilfesystems unter Istanbul mit zu berücksichtigen.

### Gewaltschutzkonzepte

Gewaltschutzkonzepte zu implementieren ist keine explizite Verpflichtung aus der Konvention. Sie werden aber zunehmend dort als Ansatz gewählt, effektiven Schutz zu gewährleisten, wo Menschen gemeinsam untergebracht werden, wie z.B. in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oder in Flüchtlingsunterkünften. Im Bereich der Wohnungslosenhilfe scheint diese Diskussion noch am Anfang zu stehen. Schutzkonzepte wurden bisher nur vereinzelt und überwiegend unter dem Präventionsansatz entwickelt. Geschlechtsspezifische Gewalt ist darin „nur“ ein Unteraspekt von Schutz vor allgemeiner Gewalt (z.B. Gillich, Sehring 2017; Giffhorn BAG W 2017). In anderen Bereichen gehen Gewaltschutzkonzepte mittlerweile deutlich über diesen Ansatz hinaus. Sinnvoll erscheint ein Blick in den Bereich der Unterbringung von geflüchteten Menschen. Auch hier geht man, ähnlich wie bei wohnungslosen Menschen davon aus, dass sie nur eine bestimmte Zeit in Gemeinschaftsunterkünften verbringen werden. Anlässlich hoher Zuzugszahlen 2015/2016 und aufkommender Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt in den Unterkünften wurden auf Bundes<sup>5</sup>- und Landesebene<sup>6</sup> Gewaltschutzkonzepte entwickelt. Einige haben einen Fokus auf Frauen und Kinder, andere nehmen zusätzlich weitere vulnerable Gruppen (wie Menschen mit Behinderungen oder LSBTI) in den Blick. Diese Konzepte enthalten präventive Elemente wie getrennte und abschließbare sanitäre Einrichtungen, separate Räume für alleinreisende Frauen (mit Kindern) oder ausreichende Beleuchtung von Fluren. Sie machen aber auch Vorgaben für den Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen, beispielsweise feste Ansprechpersonen, ein Beschwerdemanagement, Kooperationen mit externen Fachberatungsstellen gegen Gewalt sowie der Aufbau eines Monitorings. In einigen Bundesländern ist es gelungen, die Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte durch die Verankerung in Betreiberverträgen verpflichtend zu machen. Vielerorts hinkt aber die Umsetzung der Papierform noch hinterher. Diese Entwicklung hat gezeigt, dass es zum einen zwar leichter ist, umfassende Standards zu entwickeln, wenn sie nicht verpflichtend sind. Andererseits fehlt dadurch der Nachdruck in der Umsetzung.

### Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Artikel 52 und 53 der Istanbul-Konvention verpflichten den Vertragsstaat, effektive Schutzanordnungen sowie Kontakt- und Näherungsverbote zu gewährleisten. Diese Vorgabe ist in den Polizeigesetzen der Länder (Platzverweis, Wohnungswegweisung durch die Polizei) sowie dem Gewaltschutzgesetz (Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung, Kontakt- und Näherungsverbote durch das Familiengericht) bereits geregelt. Die Umsetzung der Gesetze ist zum Teil evaluiert. Deren tatsächliche Anwendung außerhalb von privaten Wohnungen, in Gemeinschaftsunterbringungen wie z.B. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ist dabei aber nicht berücksichtigt worden. Auch hier gelten die Vorgaben der Konvention: Es braucht Verfahren, die die kurzfristige Trennung von Täter und Opfer gewährleisten, bei der der Schutz der Betroffenen handlungsleitend ist. Diese müssen ohne polizeiliche Anzeige zugänglich und effektiv sein. Das können zum Beispiel auch Hausverbote sein.

Effektiver Gewaltschutz in Zeiten von Wohnraumangel bedeutet auch, dass Frauen, die die Familienwohnung zur alleinigen Nutzung nach dem Gewaltschutzgesetz zugewiesen

bekommen haben, diese Situation auch finanzieren können müssen. Dies setzt eine kurzfristige und durchaus längerfristige Bewilligung von SGB Leistungen, wie die Mietübernahme für die Wohnung voraus.

### Strukturaufbau

Gleich zu Beginn der Konvention stehen an prominenter Stelle in den Artikeln 7, 10, 11 die Verpflichtungen der Staaten, die Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auszubauen. Das heißt konkret: (1) politische Gesamtstrategien auf Bundes- und Länderebene, (2) die Koordinierung staatlicher Maßnahmen gegen Gewalt sowie (3) ein unabhängiges Monitoring inklusive Forschung zum Umsetzungsstand der Konvention. Ziel dieser Vorgaben ist, die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt effektiver zu machen: Weg von einer Aneinanderreihung von Einzelmaßnahmen hin zu einer koordinierten Vorgehensweise, die regelmäßig auf Zielerreichung und Wirksamkeit überprüft wird. In einem föderalen Staat begründet das die Verantwortung von Bund und Ländern.

(1) Als Format für politische Gesamtstrategie zur Umsetzung eines Menschenrechtsvertrages wird in Deutschland wie in anderen Ländern häufig ein Aktions- oder Maßnahmenplan gewählt. Derzeit gibt es auf der Bundesebene und in fast allen Bundesländern landesweite Aktionspläne, Maßnahmenpläne, Programme oder Konzepte gegen Gewalt gegen Frauen. Sie unterscheiden sich nach Bezeichnung, Laufzeit, Fokus, Regelungscharakter sowie -dichte und Entstehungsprozess. Derzeit sind viele Pläne „nur“ auf häusliche Gewalt fokussiert.<sup>7</sup> Weder sind Akteure der frauenspezifischen Wohnungslosenhilfe bisher regelmäßig an deren Entstehung beteiligt, noch sind die Problemlagen wohnungsloser gewaltbetroffener Frauen darin berücksichtigt worden.

(2) In Bezug auf die erforderliche Koordinierung zeigt sich ein ähnliches Bild. Bund, Länder und häufig auch Kommunen haben seit langem entsprechende Gremien wie zum Beispiel Runde Tische, Begleitgremien für Landesaktionspläne oder interministerielle Arbeitsgruppen. Deren Aufgaben sind im Schwerpunkt die Vernetzung der regionalen bzw. bundesweit tätigen Akteure gegen geschlechtsspezifische Gewalt, die Sensibilisierung von Berufsgruppen, die mit Betroffenen zu tun haben (z.B. Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Sozial- und Jugendämter), und zum Teil auch die Koordinierung staatlicher Aktivitäten gegen Gewalt. Soweit ersichtlich sind Akteure der frauenspezifischen Wohnungslosenhilfe hieran bisher nicht regelmäßig beteiligt.

(3) Ein systematisches Monitoring nach Artikel 10 der Konvention, ob und wie weit die Maßnahmen, die der Staat zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ergriffen hat, umgesetzt sind und im Sinne des Ziels auch wirken, gibt es bisher nicht. Bei dem für ein Monitoring erforderlichen Aufbau eines Datenerfassungssystems müsste die Zielgruppe der wohnungslosen gewaltbetroffenen Frauen mit bedacht werden. In einigen Bundesländern wurden und werden für evidenzbasierte Bedarfsplanungen Bedarfsanalysen zum Ausbau des Hilfesystems gegen Gewalt gegen Frauen durchgeführt. Diese sind zum Teil auf Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser beschränkt. Der in den aktuellen Fachstandards empfohlene Ansatz für den Gewaltschutz in der Wohnungslosenhilfe ist dabei nicht berücksichtigt.

### 2.3 Wer kontrolliert die Umsetzung der Konvention in Deutschland?

Mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention unterwirft sich die Bundesregierung der Überprüfung durch den Expert\_innen-ausschuss GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence). Der Ausschuss des Europarates überwacht in vierjährig wiederkehrenden Monitoringrunden, inwieweit die Vertragsstaaten die Konvention auch tatsächlich umgesetzt haben.<sup>8</sup> Für Deutschland steht die erste Überprüfung 2020/2021 an<sup>9</sup>. Auf der Basis eines umfassenden Fragebogens, den der Bund in Abstimmung mit den Ländern beantwortet, sowie eines 1-wöchigen Deutschlandbesuches wird GREVIO Empfehlungen an Deutschland für eine verbesserte Umsetzung der Konvention richten. Hierfür ist wichtig, dass der Ausschuss neben der staatlichen Perspektive auch Informationen der Zivilgesellschaft auf den Umsetzungsstand der Konvention in Deutschland übermittelt bekommt. Hierzu werden sich Nichtregierungsorganisationen aus dem Anti-Gewaltbereich zusammenschließen und den Fragebogen beantworten.

### 2.4 Ansätze für weiteres Vorgehen

Anhand der oben skizzierten Umsetzungsverpflichtungen aus der Konvention ergeben sich verschiedene mögliche Handlungsansätze für ein weiteres Vorgehen beim Ausbau des Gewaltschutzes für wohnungslose Frauen:

- Einbeziehung der Situation gewaltbetroffener wohnungsloser Frauen in politische Gesamtstrategien gegen geschlechtsspezifische Gewalt auf Bundes- und Landesebene (je nach Bundesland: Aktionspläne, Gleichstellungspolitische Rahmenprogramme etc.)
- Berücksichtigung der Bedarfe gewaltbetroffener wohnungsloser Frauen am „Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen gegen Gewalt an Frauen“. Ziel der Zusammenarbeit ist der Ausbau und die finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern und ambulanten Hilfs- und Betreuungseinrichtungen in den Ländern.
- Einbeziehung von Akteuren der frauenspezifische Wohnungslosenhilfe in die Vernetzungsstrukturen von Bund, Länder, Kommunen (z.B. Bund-Länder-AG häusliche Gewalt, Runde Tische gegen Gewalt gegen Frauen)
- Ausbau der Kooperationen vor Ort zwischen Frauenhäusern und Fachberatungsstellen gegen Gewalt und Wohnungslosenhilfe
- Berücksichtigung der hohen Gewaltprävalenz im Leben wohnungsloser Frauen in der Forschung zu geschlechtsspezifischer Gewalt, z.B. bei regionalen Bedarfsanalysen für den Ausbau des Hilfesystems
- Beteiligung der Akteure der frauenspezifischen Wohnungslosenhilfe an dem Bericht der Zivilgesellschaft an die Expert\_innengruppe des Europarates, GREVIO.

### 3. Fazit

Die Istanbul-Konvention ist seit dem 1.2.2018 für Deutschland in Kraft. Anfang nächsten Jahres sind bereits zwei Jahre Umsetzungsprozess vergangen. Es ist an der Zeit, den Fokus zu weiten und dabei auch vermeintlich neue Zielgruppen zu berücksichtigen. Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene beim Ausbau des Hilfesystems gegen Gewalt gegen Frauen bieten die Chance, auch den Gewaltschutz für Frauen in der Wohnungslosenhilfe voranzutreiben.

Heike Rabe, Stellvertretende Abteilungsleitung des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin  
 Claudia Engelmann, Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin

- <sup>1</sup> Ein Erläuternder Bericht enthält erklärende Ausführungen zu den einzelnen Artikeln der Konvention.
- <sup>2</sup> <https://ab-jetzt.org/ab-jetzt/>.
- <sup>3</sup> Artikel 12 Abs. 3 in Verbindung mit Rz. 87 des Erläuternden Berichts zur Konvention.
- <sup>4</sup> Ebd., Rz. 133.
- <sup>5</sup> <https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5653/2018-11-08Mindeststandards3.Auflage.pdf>.
- <sup>6</sup> [https://www.gewaltschutz-gu.de/weitere\\_materialien/gewaltschutz-konzepte\\_berichte\\_und\\_andere\\_veroeffentlichungen/](https://www.gewaltschutz-gu.de/weitere_materialien/gewaltschutz-konzepte_berichte_und_andere_veroeffentlichungen/).
- <sup>7</sup> Siehe hier für einen Überblick, Stand Januar 2018: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/istanbul-konvention/aktionsplaene/>.
- <sup>8</sup> <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/country-monitoring-work>.
- <sup>9</sup> <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/timetable>.

### Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2019): Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation. Empfehlungen der BAG Wohnungslosenhilfe. [http://www.bagw.de/media/doc/POS\\_19\\_Sicherstellung\\_bedarfsgerechter\\_Hilfen\\_fuer\\_Frauen.pdf](http://www.bagw.de/media/doc/POS_19_Sicherstellung_bedarfsgerechter_Hilfen_fuer_Frauen.pdf) (abgerufen am 10.07.2019)

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2013): Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards. Eine Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. [https://www.bagw.de/media/doc/POS\\_13\\_Integriertes\\_Notversorgungskonzept.pdf](https://www.bagw.de/media/doc/POS_13_Integriertes_Notversorgungskonzept.pdf) (abgerufen am 10.07.2019)

Enders-Drägässer, Uta / Sellach, Brigitte (2005): Frauen in dunklen Zeiten. Persönliche Berichte vom Wohnungsnotfall: Ursachen - Handlungsspielräume - Bewältigung. Eine qualitative Untersuchung zu Deutungsmustern und Lebenslagen bei Wohnungsnotfällen von Frauen. Frankfurt am Main: Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e.V. / Forschungsverbund Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen

Enders-Drägässer, Uta / Huber, Helga / Sellach, Brigitte (2004): Frauen in Wohnungsnot - Hilfen, Bedarfslagen und neue Wege in NRW: Untersuchungsbericht der Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e.V.

Giffhorn, Benjamin (2017): Gewalt gegen wohnungslose Menschen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hg.): Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotfällen. Entwicklung lokaler Hilfesysteme und lebenslagenbezogener Hilfeansätze. Berlin, Düsseldorf: BAG W-Verlag der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., S. 275-286

Gillich, Stefan / Sehring, Ulrike (2017): Und bist du nicht willig ... Umgang mit Gewalt und Gewaltprävention als Herausforderung der Wohnungsnotfallhilfe. In: Gillich, Stefan und Keicher, Rolf (Hg.): Ohne Wohnung in Deutschland. Armut, Migration und Wohnungslosigkeit: Lambertus, S. 235-253

Götsch, Anett / Hölitz, Solvig (2012): Ergebnisse der Interviews. In: Gerull, Susanne und Wolf-Ostermann, Karin (Hg.): Unsichtbar und ungesehen. Wohnungslose Frauen mit minderjährigen Kindern in Berlin. Berlin: Schibri-Verlag, S. 45-71

Hauprich, Kai (2019): Hilfen für wohnungslose Frauen. Eine empirische Untersuchung zu den frauenspezifischen Angeboten der Wohnungslosenhilfe Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (Sommer 2018). Düsseldorf: Hochschule Düsseldorf. <https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/forschung/forschungsaktivitaeten/einrichtungen/wohlfahrtsverbaende/Documents/Abschlussbericht%20ohne%20Anhang.pdf> (abgerufen am 11.05.2019)

Köppen, Britta / Krägeloh, Martina / Heise, Eva-Maria (2012): Empirische Effektstudie. FrauenbeWegt und FrauenbeDacht. Zur Untersuchung der Effektivität Sozialpädagogischer Beratung (FrauenbeWegt) und Psychologischer Beratung (FrauenbeDacht) in der Versorgung wohnungsloser, psychisch erkrankter Frauen der Stadt Berlin: GEBEWO- Soziale Dienste. [http://www.berlin-stadterfrauen.de/wp-content/uploads/2013/04/Effektstudie\\_GEBEWO\\_2012pdf.pdf](http://www.berlin-stadterfrauen.de/wp-content/uploads/2013/04/Effektstudie_GEBEWO_2012pdf.pdf) (abgerufen am 15.11.2018)

Münchow, Birgit (2017): Wohnungslosigkeit und Gewalt gegen Frauen. In: Frauenhauskoordinierung Newsletter 1/2017 [https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Newsletter/newsletter\\_FHK\\_2017-1\\_web.pdf](https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Newsletter/newsletter_FHK_2017-1_web.pdf)

Rosenke, Werena (2017): Wohnungslosigkeit und Gewalt gegen Frauen. In: Frauenhauskoordinierung Newsletter 1/2017 [https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Newsletter/newsletter\\_FHK\\_2017-1\\_web.pdf](https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Newsletter/newsletter_FHK_2017-1_web.pdf)

Rosenke, Werena / Schröder, Helmut (2006): Frauen und Wohnungslosigkeit. Zur Erscheinungsweise weiblicher Wohnungslosigkeit und den Angeboten der Wohnungslosenhilfe. In: wohnungslose 2006 (1), S. 1–8

Steckelberg, Claudia (2010): Zwischen Ausschluss und Anerkennung. Lebenswelten wohnungsloser Mädchen und junger Frauen. Wiesbaden: Springer VS

**BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT WOHNUNGSLOSENHILFE E. V. (HG.):**

## **HANDBUCH DER HILFEN IN WOHNUNGSNOTFÄLLEN**

ENTWICKLUNG LOKALER HILFESYSTEME UND LEBENSLAGENBEZOGENER HILFEANSÄTZE

BAG W-Verlag (Berlin) 2017 – ISBN 978-3-922526-841 – 402 Seiten – Format A4 – 15,00 €

Die »Hilfen in Wohnungsnotfällen«, in der Praxis eher als Wohnungslosenhilfe oder Obdachlosenhilfe bekannt, spielen leider immer noch eine Nebenrolle in der Sozialen Arbeit. Insbesondere für Praktikerinnen und Praktiker in den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege und der öffentlichen Verwaltung gibt es kein umfassendes Handbuch, das sich mit der praktischen Organisation der Hilfen vor Ort beschäftigt. Dies gilt auch für die kommunale Sozialplanung, die bislang im Bereich der Hilfen in Wohnungsnotfällen nur sehr sporadisch aktiv ist.

Diese Lücke wird mit dem Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotfällen geschlossen. Es richtet sich nicht nur an Praktikerinnen und Praktiker der Hilfe und Sozialplanung, sondern ebenso an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Lehrende und Studierende in der sozialen Arbeit oder in den Sozialwissenschaften.

Inhalt:

### Das Hilfesystem

- Grundlagen, Selbstverständnis und Funktion der Hilfen in Wohnungsnotfällen
- Die institutionelle Struktur der Hilfen
- Die Entwicklung integrierter lokaler Systeme der Hilfen in Wohnungsnotfällen

### Lokale Entwicklungsstrategien

- Wohnungsnotfallhilfeplanung
- Gender Mainstreaming
- Partizipation
- Dokumentation und Statistik
- Bürgerschaftliches Engagement

### Lebenslagen und allgemeine Hilfeansätze

- Wohnen
- Prävention
- Integrierte Notversorgung
- Gesundheit
- Arbeit und (Aus-)Bildung
- Gewalt gegen wohnungslose Menschen
- Vertreibung und Konfliktlösung im öffentlichen Raum

### Spezifische Hilfeansätze

- Frauen
- Migration
- Heranwachsende und junge Erwachsene
- Ältere wohnungslose Menschen



Zu beziehen über:

**Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.**

Tel.: 030 2 84 45 37 0

Fax: 030 2 84 45 37 19

[info@bagw.de](mailto:info@bagw.de)

[www.bagw.de](http://www.bagw.de)